

# Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

10. Senat  
Der Vorsitzende

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg

Anwälte am Dom  
Dr. jur. Michael Moeskes  
Rechtsanwälte  
Domplatz 11  
39104 Magdeburg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Telefon	Datum
248/21MM YG	10 M 1/22	(0391) 606-7082	17.02.2022

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Moeskes,  
in der Disziplinarsache

**Dr. Bernd Wiegand ./. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

- 10 M 6/21 - ist Ihre Anhörungsrügeschrift vom 01.02.2022 am 01.02.2022 hier eingegangen. Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten.

Anliegend wird die sogleich ergangene Entscheidung des Senats übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Becker

Beglaubigt:  
Magdeburg, 21.02.2022

(elektronisch signiert)

Markwart  
Justizangestellte

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://lsauri.de/ovgdsgvo>.  
Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen auch postalisch zu.

Hausanschrift Breiter Weg 203-206 39104 Magdeburg	Sprechzeiten Montag - Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr	Telefon (0391)606-0 Telefax (0391)606-7029	Überweisung an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg IBAN DE3481 0000 0000 810 015 57 SWIFT/BIC: MARK DEF 1810 <a href="http://www.ovg.sachsen-anhalt.de">www.ovg.sachsen-anhalt.de</a>
---	--	---	--

# Abschrift

## OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT

- Senat für Landesdisziplinarsachen -



---

10 M 1/22 (10 M 6/21)  
15 B 20/21 MD

### Beschluss

In dem Disziplinarverfahren

des Oberbürgermeisters **Dr. Bernd Wiegand**, Wittekindstraße 14, 06114 Halle (Saale),

**Antragstellers,  
Beschwerdeführers und  
Anhörungsrügeföhrers,**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Moeskes, Domplatz 11, 39104  
Magdeburg,

**g e g e n**

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten,  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),

**Antragsgegner,  
Beschwerdegegner und  
Anhörungsrügegegner,**

**w e g e n**

Antrags auf Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung  
- Antrag nach § 61 Abs. 1 DG LSA (Beschwerde);  
hier: Anhörungsrüge -

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt - Senat für  
Landesdisziplinarsachen - am 17. Februar 2022 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt - Senat für Landesdisziplinarsachen - vom 18. Januar 2022 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei.

### G r ü n d e :

Die Anhörungsrüge des Antragstellers hat keinen Erfolg. Der Antragsteller legt nicht dar, dass der Senat seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch den Beschluss vom 18. Januar 2022 - 10 M 6/21 - in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 152a Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Der Senat hat in dieser Entscheidung die Beschwerde des Antragstellers gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg, mit der seine Suspendierung aufrechterhalten worden ist, als unzulässig verworfen, weil die Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen an den Vertretungszwang des § 3 DG LSA i. V. m. § 67 Abs. 4 VwGO genüge. Denn der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers habe darin ausdrücklich auf eine vom Antragsteller selbst erstellte Begründung verwiesen und sich diese ohne sonstige eigene Darlegungen nur pauschal zu Eigen gemacht sowie zum Inhalt der Beschwerde erklärt.

Der durch § 152a VwGO geschützte Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ist insbesondere dann verletzt, wenn die angefochtene Entscheidung auf Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt wird, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO; BVerfG in st. Rspr., vgl. zuletzt Beschl. v. 6. September 2016 - 1 BvR 1586/15 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 13, m. w. N.), das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt oder auf rechtliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (BVerfG in st. Rspr., vgl. zuletzt Beschl. v. 7. Juli 2021 - 1 BvR 2356/19 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 13, m. w. N.) oder wenn das Gericht die Ausführungen der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen und nicht erwogen hat (BVerfG in st. Rspr., vgl. zuletzt Beschl. v. 8. Juni 2021 - 2 BvR 2010/20 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 26, m. w. N.).

Zudem ist mit der Anhörungsrüge darzulegen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist. Nach Art. 103 Abs. 1 GG beruht eine Entscheidung nur dann auf einem Gehörsverstoß und ist deshalb aufzuheben,

wenn nicht auszuschließen ist, dass die Berücksichtigung des übergangenen Vorbringens zu einer anderen, dem Betroffenen günstigen Entscheidung geführt hätte (BVerfG in st. Rspr, vgl. zuletzt Beschl. v. 1. Oktober 2019 - 1 BvR 552/18 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 16, m. w. N. und Beschl. v. 15. Juli 2016 - 2 BvR 857/14 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 11, m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben zeigt die Rügebegründung keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Antragstellers auf.

1. Soweit der Antragsteller in dem Fehlen eines ausdrücklichen rechtlichen Hinweises des Senats auf die Vorgaben des § 67 Abs. 4 VwGO eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren sieht, liegt darin von vornherein keine Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. d. § 152a VwGO. Denn die Anhörungsrüge kann nicht auf die Verletzung anderer Verfassungs- und Verfahrensgarantien gestützt werden (so BVerwG in st. Rspr., Beschluss vom 21. Februar 2020 - 5 B 33.19 D -, zit. nach JURIS, Rdnr. 7, m. w. N.; BGH, Beschl. v. 14. Februar 2020 - AnwZ (Brg) 50/19 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 10, m. w. N.; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 30. Juni 2009 - 1 BvR 893/09 zit. nach JURIS, Rdnr. 15ff.).

Im Übrigen lag in dem Verzicht auf die Erteilung eines Hinweises schon deshalb keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vor, weil - wie von dem Senat in der angegriffenen Entscheidung dargelegt - auch die von dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers für den Fall eines solchen Hinweises avisierte Vorgehensweise den Vorgaben des § 67 Abs. 4 VwGO nicht entsprochen hätte.

2. Ohne Erfolg macht der Antragsteller weiter geltend, es handele sich bei dem angegriffenen Beschluss aufgrund des Fehlens eines solchen Hinweises um eine Überraschungsentscheidung. Es ist weder ersichtlich noch hinreichend geltend gemacht, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht damit rechnen musste, dass der Senat auf eine ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und anderer Obergerichte sowie der einhelligen Literaturmeinung abstellen würde, die von dem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten eine eigene Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des vorgebrachten Streitstoffes verlangt und explizit eine bloße Bezugnahme auf einen Schriftsatz seines Mandanten für eine Rechtsmittelbegründung nicht ausreichen lässt. Eine Gehörsverletzung unter dem Gesichtspunkt einer (vermeintlichen) Überraschungsentscheidung liegt nämlich nicht vor, wenn der angeblich überraschende rechtliche Aspekt seit Jahren der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, die daher jeder Verfahrensbeteiligte in seine rechtlichen Überlegungen einbeziehen musste (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. März 2018 - 2 C 37.17 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 10; OVG Thüringen, Beschl. v. 9. November 2020 - 3 EN 750/20 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 6). Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers um einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht handelt.

Darüber hinaus lässt sich der Bitte in der Beschwerdebegründung, das Gericht möge einen richterlichen Hinweis erteilen, sollte es die Bezugnahme auf den von dem Antragsteller selbst verfassten Schriftsatz nicht als ausreichend erachten, entnehmen, dass dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers diese Problematik offenkundig bewusst war. Von einer Überraschungsentscheidung kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

3. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Senat einen rechtlichen Hinweis auf die Vorgaben des § 67 Abs. 4 VwGO hätte geben müssen, wäre das Verfahren nicht nach § 152a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO fortzusetzen, da die Entscheidung nicht auf dem Gehörsverstoß beruhen würde.

Die Anhörungsrügeschrift enthält nunmehr neues Vorbringen, das der Antragsteller nach seiner Darstellung vorgetragen hätte, „hätte der Senat auf seine im Beschluss zur Zulässigkeit geäußerten Bedenken vor Ablauf der Begründungsfrist hingewiesen“. Ob dies tatsächlich geschehen wäre, ist schon fraglich, da in der Beschwerdebegründung ausdrücklich mitgeteilt worden war, was für den Fall eines solchen Hinweises passieren würde. Darin heißt es lediglich: „Wir würden dann die Beschwerdebegründung vollständig in der beigefügten Fassung von hieraus einreichen.“

Diese Frage muss aber nicht abschließend geklärt werden. Jedenfalls sind auch die neuen Ausführungen in der Anhörungsrügeschrift nicht geeignet, die Rechtsauffassung des Senates in Zweifel zu ziehen. Wenn das Gericht einem Gehörsverstoß durch bloße Rechtsausführungen im Anhörungsrügebeschluss zum Vorbringen des Betroffenen in der Anhörungsrüge abhelfen kann, wäre es reine Förmerei, von Verfassungs wegen die Fortführung des Verfahrens zu verlangen, obwohl sich das Gericht schon unter Berücksichtigung des übergangenen Vortrags eine abschließende Meinung gebildet hat und klar ist, dass eine für den Beteiligten günstigere Lösung ausgeschlossen ist, also die Entscheidung nicht auf der Gehörsverletzung beruht (BVerfG in st. Rspr., vgl. zuletzt Beschl. 10. September 2021 - 1 BvR 1029/20 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 16).

Der Verweis auf die Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers in der Beschwerdebegründung, er mache sich den in der Anlage beigefügten Schriftsatz des Antragstellers ausdrücklich vollumfänglich zu Eigen und erkläre diesen „hiermit vollinhaltlich unmittelbar zum Inhalt der von hieraus gestellten Beschwerde“, genügt - wie in der angegriffenen Entscheidung umfassend dargelegt - den Anforderungen an den Vertretungszwang nicht.

Soweit der Antragsteller insoweit auf die Kommentierung von Kopp/Schenke zur VwGO (§ 67 Rdnr. 40) abstellt, wird darin lediglich - in Übereinstimmung mit den Darlegungen des Senats - eine Inbezugnahme ausnahmsweise dann für zulässig erachtet, wenn unzweifelhaft sei, dass sie auf einer eigenständigen Prüfung, Sichtung, rechtlichen Durchdringung und Würdigung des postulationsfähigen Prozessvertreters beruhe. Aus den in

der Kommentierung dazu angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich aber ausdrücklich, dass es eine unzulässige Umgehung des § 67 Abs. 4 VwGO darstelle, wenn seitens des bevollmächtigten Prozessbevollmächtigten pauschal auf beigefügte Schreiben Bezug genommen werde, die die von ihm vertretenen Beteiligten oder ein Dritter verfasst hätten (so BVerwG, Beschl. v. 11. Dezember 2012 - 8 B 58.12 -, NVwZ-RR 2013, 341, 342), bzw. dass zur Begründung des Rechtsmittels nicht die Bezugnahme eines Rechtsanwalts auf ein Schreiben seiner Partei genüge, das diese in Unkenntnis des Vertretungszwanges innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist persönlich bei Gericht eingereicht habe (so BVerwG, Beschl. v. 6. September 1965 - VI C 57.63 -, BVerwGE 22, 38).

Dass der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers den der Beschwerdebegründung als Anlage beigefügten Schriftsatz des Antragstellers sowie die Beschwerdebegründung, in der die Anlage zu deren Bestandteil erklärt worden ist, jeweils elektronisch signiert hat, geht über eine pauschale Bezugnahme nicht hinaus. Entsprechendes gilt für das Vorbringen, dass der Prozessbevollmächtigte bei Erteilung eines Hinweises den eigenen Vortrag des Antragstellers „durch eigene Unterschrift gehalten“ hätte.

Auch die Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers, er sei der Auffassung, dass die von dem Antragsteller gefertigte Stellungnahme, die sowohl der Antragsteller als auch der Prozessbevollmächtigte vor Einreichung gemeinsam erörtert und gemeinsam angepasst hätten, genau die wesentlichen Punkte enthalte, die für den Prozessbevollmächtigten auch in seiner rechtsanwaltlichen Einschätzungsprärogative, die zudem verfassungsrechtlichen Schutz genieße, gar nicht weiter habe verbessert werden können, so dass diese Ausführungen, die auf einer gemeinschaftlichen Bearbeitung durch den Antragsteller und den Prozessbevollmächtigten beruhten, den Sach- und Streitstand gerade in seiner sehr ausführlichen und umfangreichen Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts erfassten, durchdringen würden und sich hiermit umfangreich und im Detail vertieft befassen, was das Ergebnis einer eigenen Prüfung des Prozessbevollmächtigten sei, ist nicht ausreichend. Den Erfordernissen des Vertretungszwangs trägt der Prozessbevollmächtigte in der Regel nur dann Rechnung, wenn er die Rechtsmittelbegründungsschrift selbst verfasst (so BVerwG, Beschl. v. 15. November 2019 - 5 B 18.19 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 6; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 9. Dezember 2014 - 2 M 102/14 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 42). Bei der pauschalen Bezugnahme auf den Schriftsatz eines Mandanten kann eine eigene Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des vorgebrachten Streitstoffes durch den postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten auch nicht durch eine entsprechende Erklärung belegt werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 2. Dezember 2021 - 1 B 434/21 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 4; OVG Sachsen, Beschluss vom 24. Februar 2021 - 5 A 527/19.A -, zit. nach JURIS, Rdnr. 16; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28. Januar 2019 - 4 S 17/19 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 3). Vielmehr muss die Beschwerdebegründung von dem Prozessbevollmächtigten „erarbeitet“ worden sein (so BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2000

- 1 B 37.00 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 3; VerfGH Sachsen, Beschl. v. 9. September 2021  
- Vf. 25-IV-21 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 13).

Ohne Erfolg wird in der Anhörungsrügebegründung schließlich darauf verwiesen, dass der Antragsteller in seinem eigenen Schriftsatz den Antrag gestellt habe, „den Beschluss des Verwaltungsgerichts dahingehend zu ändern, dass die vorläufige Dienstenthebung des Landesverwaltungsamtes aufgehoben wird.“, während sein Prozessbevollmächtigter mit der Beschwerdebegründung den Antrag gestellt habe: „Auf die Beschwerde des Antragstellers und Beschwerdeführers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 16.12.2021 zu Aktenzeichen 15 B 20/21 MD geändert: Die Anordnung der sofortigen Dienstenthebung wird ausgesetzt.“. Es handelt sich im Gegensatz zur Auffassung des Antragstellers schon um keinen „gänzlich anderen Antrag“, da das eigentliche Rechtsschutzziel in beiden Fällen eine Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 DG LSA ist. Die in der Beschwerdebegründung verwendete Formulierung beruht lediglich auf einer (irrtümlichen) Heranziehung des § 63 Abs. 1 Satz 1 BDG.

Darüber hinaus wäre die Formulierung eines anderen Antrages allein kein Beleg dafür, dass der Prozessbevollmächtigte sich die von dem Antragsteller selbst erstellte Beschwerdebegründung in ausreichender Art und Weise zu Eigen gemacht hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 Abs. 4 DG LSA i. V. m. § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Gerichtsgebührenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 73 Abs. 1 Satz 1 DG LSA.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, §§ 3 DG LSA i. V. m. 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO.

Becker

Schneider

Züchner

# Beglaubigte Abschrift

## OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT

- Senat für Landesdisziplinarsachen -



---

10 M 1/22 (10 M 6/21)  
15 B 20/21 MD

### Beschluss

In dem Disziplinarverfahren

des Oberbürgermeisters **Dr. Bernd Wiegand**, Wittekindstraße 14, 06114 Halle (Saale),

**Antragstellers,  
Beschwerdeführers und  
Anhörungsrügeführers,**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Moeskes, Domplatz 11, 39104  
Magdeburg,

**g e g e n**

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten,  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),

**Antragsgegner,  
Beschwerdegegner und  
Anhörungsrügegegner,**

**w e g e n**

Antrags auf Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung  
- Antrag nach § 61 Abs. 1 DG LSA (Beschwerde);  
hier: Anhörungsrüge -

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt - Senat für  
Landesdisziplinarsachen - am 17. Februar 2022 beschlossen:



Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt - Senat für Landesdisziplinarsachen - vom 18. Januar 2022 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei.

### G r ü n d e :

Die Anhörungsrüge des Antragstellers hat keinen Erfolg. Der Antragsteller legt nicht dar, dass der Senat seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch den Beschluss vom 18. Januar 2022 - 10 M 6/21 - in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 152a Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Der Senat hat in dieser Entscheidung die Beschwerde des Antragstellers gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg, mit der seine Suspendierung aufrechterhalten worden ist, als unzulässig verworfen, weil die Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen an den Vertretungszwang des § 3 DG LSA i. V. m. § 67 Abs. 4 VwGO genüge. Denn der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers habe darin ausdrücklich auf eine vom Antragsteller selbst erstellte Begründung verwiesen und sich diese ohne sonstige eigene Darlegungen nur pauschal zu Eigen gemacht sowie zum Inhalt der Beschwerde erklärt.

Der durch § 152a VwGO geschützte Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ist insbesondere dann verletzt, wenn die angefochtene Entscheidung auf Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt wird, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO; BVerfG in st. Rspr., vgl. zuletzt Beschl. v. 6. September 2016 - 1 BvR 1586/15 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 13, m. w. N.), das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt oder auf rechtliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (BVerfG in st. Rspr., vgl. zuletzt Beschl. v. 7. Juli 2021 - 1 BvR 2356/19 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 13, m. w. N.) oder wenn das Gericht die Ausführungen der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen und nicht erwogen hat (BVerfG in st. Rspr., vgl. zuletzt Beschl. v. 8. Juni 2021 - 2 BvR 2010/20 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 26, m. w. N.).

Zudem ist mit der Anhörungsrüge darzulegen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist. Nach Art. 103 Abs. 1 GG beruht eine Entscheidung nur dann auf einem Gehörsverstoß und ist deshalb aufzuheben,

wenn nicht auszuschließen ist, dass die Berücksichtigung des übergangenen Vorbringens zu einer anderen, dem Betroffenen günstigen Entscheidung geführt hätte (BVerfG in st. Rspr, vgl. zuletzt Beschl. v. 1. Oktober 2019 - 1 BvR 552/18 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 16, m. w. N. und Beschl. v. 15. Juli 2016 - 2 BvR 857/14 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 11, m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben zeigt die Rügebegründung keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Antragstellers auf.

1. Soweit der Antragsteller in dem Fehlen eines ausdrücklichen rechtlichen Hinweises des Senats auf die Vorgaben des § 67 Abs. 4 VwGO eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren sieht, liegt darin von vornherein keine Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. d. § 152a VwGO. Denn die Anhörungsrüge kann nicht auf die Verletzung anderer Verfassungs- und Verfahrensgarantien gestützt werden (so BVerwG in st. Rspr., Beschluss vom 21. Februar 2020 - 5 B 33.19 D -, zit. nach JURIS, Rdnr. 7, m. w. N.; BGH, Beschl. v. 14. Februar 2020 - AnwZ (Brfg) 50/19 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 10, m. w. N.; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 30. Juni 2009 - 1 BvR 893/09 zit. nach JURIS, Rdnr. 15ff.).

Im Übrigen lag in dem Verzicht auf die Erteilung eines Hinweises schon deshalb keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vor, weil - wie von dem Senat in der angegriffenen Entscheidung dargelegt - auch die von dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers für den Fall eines solchen Hinweises avisierte Vorgehensweise den Vorgaben des § 67 Abs. 4 VwGO nicht entsprochen hätte.

2. Ohne Erfolg macht der Antragsteller weiter geltend, es handele sich bei dem angegriffenen Beschluss aufgrund des Fehlens eines solchen Hinweises um eine Überraschungsentscheidung. Es ist weder ersichtlich noch hinreichend geltend gemacht, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht damit rechnen musste, dass der Senat auf eine ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und anderer Obergerichte sowie der einhelligen Literaturmeinung abstellen würde, die von dem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten eine eigene Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des vorgebrachten Streitstoffes verlangt und explizit eine bloße Bezugnahme auf einen Schriftsatz seines Mandanten für eine Rechtsmittelbegründung nicht ausreichen lässt. Eine Gehörsverletzung unter dem Gesichtspunkt einer (vermeintlichen) Überraschungsentscheidung liegt nämlich nicht vor, wenn der angeblich überraschende rechtliche Aspekt seit Jahren der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, die daher jeder Verfahrensbeteiligte in seine rechtlichen Überlegungen einbeziehen musste (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. März 2018 - 2 C 37.17 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 10; OVG Thüringen, Beschl. v. 9. November 2020 - 3 EN 750/20 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 6). Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers um einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht handelt.

Darüber hinaus lässt sich der Bitte in der Beschwerdebegründung, das Gericht möge einen richterlichen Hinweis erteilen, sollte es die Bezugnahme auf den von dem Antragsteller selbst verfassten Schriftsatz nicht als ausreichend erachten, entnehmen, dass dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers diese Problematik offenkundig bewusst war. Von einer Überraschungsentscheidung kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

3. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Senat einen rechtlichen Hinweis auf die Vorgaben des § 67 Abs. 4 VwGO hätte geben müssen, wäre das Verfahren nicht nach § 152a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO fortzusetzen, da die Entscheidung nicht auf dem Gehörsverstoß beruhen würde.

Die Anhörungsrügeschrift enthält nunmehr neues Vorbringen, das der Antragsteller nach seiner Darstellung vorgetragen hätte, „hätte der Senat auf seine im Beschluss zur Zulässigkeit geäußerten Bedenken vor Ablauf der Begründungsfrist hingewiesen“. Ob dies tatsächlich geschehen wäre, ist schon fraglich, da in der Beschwerdebegründung ausdrücklich mitgeteilt worden war, was für den Fall eines solchen Hinweises passieren würde. Darin heißt es lediglich: „Wir würden dann die Beschwerdebegründung vollständig in der beigefügten Fassung von hieraus einreichen.“.

Diese Frage muss aber nicht abschließend geklärt werden. Jedenfalls sind auch die neuen Ausführungen in der Anhörungsrügeschrift nicht geeignet, die Rechtsauffassung des Senates in Zweifel zu ziehen. Wenn das Gericht einem Gehörsverstoß durch bloße Rechtsausführungen im Anhörungsrügebeschluss zum Vorbringen des Betroffenen in der Anhörungsrüge abhelfen kann, wäre es reine Förmerei, von Verfassungs wegen die Fortführung des Verfahrens zu verlangen, obwohl sich das Gericht schon unter Berücksichtigung des übergangenen Vortrags eine abschließende Meinung gebildet hat und klar ist, dass eine für den Beteiligten günstigere Lösung ausgeschlossen ist, also die Entscheidung nicht auf der Gehörsverletzung beruht (BVerfG in st. Rspr., vgl. zuletzt Beschl. 10. September 2021 - 1 BvR 1029/20 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 16).

Der Verweis auf die Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers in der Beschwerdebegründung, er mache sich den in der Anlage beigefügten Schriftsatz des Antragstellers ausdrücklich vollumfänglich zu Eigen und erkläre diesen „hiermit vollinhaltlich unmittelbar zum Inhalt der von hieraus gestellten Beschwerde“, genügt - wie in der angegriffenen Entscheidung umfassend dargelegt - den Anforderungen an den Vertretungszwang nicht.

Soweit der Antragsteller insoweit auf die Kommentierung von Kopp/Schenke zur VwGO (§ 67 Rdnr. 40) abstellt, wird darin lediglich - in Übereinstimmung mit den Darlegungen des Senats - eine Inbezugnahme ausnahmsweise dann für zulässig erachtet, wenn unzweifelhaft sei, dass sie auf einer eigenständigen Prüfung, Sichtung, rechtlichen Durchdringung und Würdigung des postulationsfähigen Prozessvertreters beruhe. Aus den in

der Kommentierung dazu angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich aber ausdrücklich, dass es eine unzulässige Umgehung des § 67 Abs. 4 VwGO darstelle, wenn seitens des bevollmächtigten Prozessbevollmächtigten pauschal auf beigefügte Schreiben Bezug genommen werde, die die von ihm vertretenen Beteiligten oder ein Dritter verfasst hätten (so BVerwG, Beschl. v. 11. Dezember 2012 - 8 B 58.12 -, NVwZ-RR 2013, 341, 342), bzw. dass zur Begründung des Rechtsmittels nicht die Bezugnahme eines Rechtsanwalts auf ein Schreiben seiner Partei genüge, das diese in Unkenntnis des Vertretungszwanges innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist persönlich bei Gericht eingereicht habe (so BVerwG, Beschl. v. 6. September 1965 - VI C 57.63 -, BVerwGE 22, 38).

Dass der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers den der Beschwerdebegründung als Anlage beigefügten Schriftsatz des Antragstellers sowie die Beschwerdebegründung, in der die Anlage zu deren Bestandteil erklärt worden ist, jeweils elektronisch signiert hat, geht über eine pauschale Bezugnahme nicht hinaus. Entsprechendes gilt für das Vorbringen, dass der Prozessbevollmächtigte bei Erteilung eines Hinweises den eigenen Vortrag des Antragstellers „durch eigene Unterschrift gehalten“ hätte.

Auch die Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers, er sei der Auffassung, dass die von dem Antragsteller gefertigte Stellungnahme, die sowohl der Antragsteller als auch der Prozessbevollmächtigte vor Einreichung gemeinsam erörtert und gemeinsam angepasst hätten, genau die wesentlichen Punkte enthalte, die für den Prozessbevollmächtigten auch in seiner rechtsanwaltlichen Einschätzungsprärogative, die zudem verfassungsrechtlichen Schutz genieße, gar nicht weiter habe verbessert werden können, so dass diese Ausführungen, die auf einer gemeinschaftlichen Bearbeitung durch den Antragsteller und den Prozessbevollmächtigten beruhten, den Sach- und Streitstand gerade in seiner sehr ausführlichen und umfangreichen Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts erfassten, durchdringen würden und sich hiermit umfangreich und im Detail vertieft befassen, was das Ergebnis einer eigenen Prüfung des Prozessbevollmächtigten sei, ist nicht ausreichend. Den Erfordernissen des Vertretungszwangs trägt der Prozessbevollmächtigte in der Regel nur dann Rechnung, wenn er die Rechtsmittelbegründungsschrift selbst verfasst (so BVerwG, Beschl. v. 15. November 2019 - 5 B 18.19 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 6; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 9. Dezember 2014 - 2 M 102/14 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 42). Bei der pauschalen Bezugnahme auf den Schriftsatz eines Mandanten kann eine eigene Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des vorgebrachten Streitstoffes durch den postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten auch nicht durch eine entsprechende Erklärung belegt werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 2. Dezember 2021 - 1 B 434/21 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 4; OVG Sachsen, Beschluss vom 24. Februar 2021 - 5 A 527/19.A -, zit. nach JURIS, Rdnr. 16; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28. Januar 2019 - 4 S 17/19 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 3). Vielmehr muss die Beschwerdebegründung von dem Prozessbevollmächtigten „erarbeitet“ worden sein (so BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2000

- 1 B 37.00 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 3; VerfGH Sachsen, Beschl. v. 9. September 2021  
- Vf. 25-IV-21 -, zit. nach JURIS, Rdnr. 13).

Ohne Erfolg wird in der Anhörungsrügebegründung schließlich darauf verwiesen, dass der Antragsteller in seinem eigenen Schriftsatz den Antrag gestellt habe, „den Beschluss des Verwaltungsgerichts dahingehend zu ändern, dass die vorläufige Dienstenthebung des Landesverwaltungsamtes aufgehoben wird.“, während sein Prozessbevollmächtigter mit der Beschwerdebegründung den Antrag gestellt habe: „Auf die Beschwerde des Antragstellers und Beschwerdeführers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 16.12.2021 zu Aktenzeichen 15 B 20/21 MD geändert: Die Anordnung der sofortigen Dienstenthebung wird ausgesetzt.“. Es handelt sich im Gegensatz zur Auffassung des Antragstellers schon um keinen „gänzlich anderen Antrag“, da das eigentliche Rechtsschutzziel in beiden Fällen eine Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 DG LSA ist. Die in der Beschwerdebegründung verwendete Formulierung beruht lediglich auf einer (irrtümlichen) Heranziehung des § 63 Abs. 1 Satz 1 BDG.

Darüber hinaus wäre die Formulierung eines anderen Antrages allein kein Beleg dafür, dass der Prozessbevollmächtigte sich die von dem Antragsteller selbst erstellte Beschwerdebegründung in ausreichender Art und Weise zu Eigen gemacht hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 Abs. 4 DG LSA i. V. m. § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Gerichtsgebührenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 73 Abs. 1 Satz 1 DG LSA.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, §§ 3 DG LSA i. V. m. 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO.

Becker

Schneider

Züchner

Die Übereinstimmung der vorstehenden  
Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt:  
Magdeburg, 21. Februar 2022

(elektronisch signiert)

Markwart, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle